

Milliarden weniger für Arbeit und Ausbildung

Bewertung des Referentenentwurfs zur Instrumentenreform

Ohne Rücksicht auf die Folgen setzt die Bundesregierung die Vorgaben aus dem sogenannten „Sparpaket“ in der Arbeitsmarktpolitik weiter um. Mit der neuerlichen Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, die noch vor der Sommerpause in den Bundestag eingebracht wird, sollen von 2012 bis 2015 im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit über sieben Milliarden Euro eingespart werden. Die neuerlichen Eingriffe in die aktive Arbeitsmarktpolitik dienen jenseits aller Begründungslyrik vorrangig der krisenbedingten Haushaltskonsolidierung und folgen dem bekannten Muster, die Leistungen und Instrumente in den vorgegebenen Budgetrahmen einzupassen. Durch die Abwälzung der Krisenlasten werden die Möglichkeiten der Arbeitsmarktpolitik, auf die Veränderungsdynamik am Arbeitsmarkt zu reagieren, für die nächsten Jahre erheblich eingeschränkt.

Arbeitsmarktpolitik kann unter diesen Bedingungen gesellschaftlichen Veränderungen wie den steigenden Qualifikationsanforderungen, den Folgen der demografischen Entwicklung, der erforderlichen Integration von Migrantinnen und Migranten etc. kaum noch flankieren.

Keine Verbesserungen beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf

Die geplanten Änderungen werden nicht im Ansatz den von ver.di im Konzept „Recht auf Ausbildung und Förderung“ beschriebenen Anforderungen an eine Reform des Übergangssektors gerecht. Alle reden über bessere Perspektiven für Jugendliche und junge Erwachsene. Mit der Instrumentenreform könnte hier ein großer Schritt nach vorn gemacht werden. Stattdessen wird die Chance auf die Regelung flankierender Maßnahmen für einen nahtlosen Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf vertan. Die einzelnen Maßnahmen zur

Förderung bildungsbenachteiligter Jugendlicher bleiben zusammenhanglos nebeneinander stehen. Die erweiterte Berufsorientierung soll auch weiterhin bis Ende 2013 befristet bleiben. Sie ist konzeptionell nicht unterlegt und bleibt durch ungeklärte Ko-Finanzierung unverbindlich. Das Gleiche gilt auch für die Berufseinstiegsbegleitung, die aber zumindest entfristet werden soll.

Statt die Einstiegsqualifizierung, die von den Arbeitgebern häufig zur Rekrutierung kostenloser Aushilfen missbraucht wird, zu einer wirksamen Maßnahme umzugestalten, die bildungsbenachteiligten Jugendlichen erste Erfahrungen im Betrieb ermöglicht, wird diese konzeptionslos in die Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) integriert. Die BvB selbst bleibt eine reine Warteschleife ohne Berufsausbildung und Anschlussperspektiven.

Die außerbetriebliche Berufsausbildung soll weiterhin nur dem eingeschränkten Kreis der „förderungsbedürftigen Jugendlichen“ vorbehalten werden. Für Jugendliche, denen nichts fehlt außer einem Ausbildungsplatz, sind keine Angebote vorgesehen. Ohne Anspruch auf Ausbildung und Förderung werden immer mehr Übergangsmaßnahmen zudem an begrenzten Mitteln scheitern.



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Keine zukunftsfeste Ausgestaltung der beruflichen Weiterbildung

Der prognostizierte branchenbezogene Fachkräftebedarf und weiter steigende Anforderungen an die berufliche Qualifikation von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dürften Anlass genug sein, über den Ausbau der Fördermöglichkeiten und die Wiedereinführung von Rechtsansprüchen in der Fort- und Weiterbildung nachzudenken. Statt mehr Qualifizierungen und Förderung abschlussbezogener Maßnahmen bleibt alles wie es ist. Der Unterschied ist nur, dass es noch weniger Geld für Fördermaßnahmen gibt.

Existenzgründungsförderung vor dem Aus

Der Gründungszuschuss soll zur Ermessensleistung werden. Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Gründungszuschusses soll künftig ein Arbeitslosengeld I-Restanspruch von 180 Tagen statt bisher von 90 Tagen erforderlich sein. Die Dauer der Förderung soll von bisher neun auf sechs Monate reduziert werden. Anschließend soll für neun (bisher sechs) Monate der Pauschbetrag von 300 Euro für die soziale Absicherung weitergezahlt werden können. Drei Viertel der Mittel für Existenzgründungsförderung sollen mit der Abschaffung des Anspruchs auf einen Gründungszuschuss gestrichen werden. Ein erfolgreiches Instrument zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit steht damit faktisch vor dem Aus.

Verschiebung von „Hartz IV“- Leistungsberechtigten in Dumping-Arbeitsmarkt

Zukünftig soll es zwei Varianten öffentlich geförderter Beschäftigung geben: Die bekannten „Ein-Euro-Jobs“ als Arbeit im Sozialrecht, bei der eine Aufwandspauschale gezahlt wird, und die so genannte Entgeltvariante als Arbeitsverhältnis, bei der ein Lohn zu 75 Prozent bezuschusst wird. Beide Instrumente sollen jeweils innerhalb eines Fünf-Jahres-Zeitraumes befristet werden. Innerhalb dieses Zeitraumes wären 24 Monate „Ein-Euro-Job“ und anschließend 36 Monate „Förderung eines

zusätzlichen Arbeitsverhältnisses“ möglich, danach wieder ein „Ein-Euro-Job“ usw.. Die Kriterien Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität sollen für beide Modelle einheitlich geregelt werden. Das reicht keineswegs aus, um den ausufernden „sozialen“ Arbeitsmarkt zu begrenzen, wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen. Öffentlich geförderte Beschäftigung würde auch weiterhin in Arbeitsfeldern eingesetzt werden, die Teil öffentlicher Dienstleistungen waren und infolge des Personalabbaus nicht mehr erledigt werden können. Diese Instrumente würden auch künftig die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die Wiederbesetzung von Arbeitsplätzen, notwendige Erweiterungen des Personalbestandes, die Verlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse bzw. eine sich daran anschließende unbefristete Beschäftigung verhindern.

Da die Zielgruppe für die Instrumente nicht eingegrenzt ist, werden die besonders Benachteiligten noch weniger zum Zuge kommen als in der Vergangenheit. Gesichert wird der Nachschub in den Dumping-Arbeitsmarkt – in der Regel ohne Tarifvertrag, auf jeden Fall aber ohne Mindestlohn, ohne Recht auf Qualifizierung und ohne Veto-Recht der Sozialpartner in den Beiräten der Jobcenter.

Sollte der Referentenentwurf vom 6. April für ein „Gesetz zur Leistungssteigerung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ nicht mehr wesentlich geändert werden, wird das Kerninstrumentarium der Arbeitsförderung endgültig zum unverbindlichen, willkürlichen und budgetabhängigen Leistungskatalog. Statt der Förderung nachhaltiger Integration in den Arbeitsmarkt erfolgt dann verstärkt die Verschiebung von Menschen in einen hochsubventionierten und reguläre Beschäftigung verdrängenden zweiten Arbeitsmarkt.



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft